

**Zeitschrift:** Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

**Band:** 93 (1986)

**Heft:** 11

**Vorwort:** Lupe

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Lupe

## Umweltschutz

Keine politische Partei kann darauf verzichten, in ihrem Programm für den Umweltschutz einzutreten. Kaum eine Firma unterlässt es, bei passender Gelegenheit ihre Aufgeschlossenheit gegenüber Umweltfragen zu betonen. Noch vor dreissig Jahren war der Begriff unbekannt. Bedeutet dies, dass damals die Umwelt nicht geschützt wurde?

Tatsächlich war nur eine Generation zurück die Umwelt weniger gefährdet als heute. Denn viele Umweltbelastungen hängen mit der Verbesserung unseres materiellen Lebensstandards zusammen. Schon vor über hundert Jahren wurde die grosse Gefahr erkannt, welche dem Land durch den Kahlschlag vieler Wälder drohte. Der Einsicht der damaligen Zeit verdanken wir eine strenge Forstgesetzgebung, welche den Bestand der Wälder garantierte, bis er durch bisher unbekannte Gefahren in den letzten Jahren erneut in Frage gestellt wurde. Der Aufbau und die Verbesserung der Wasserversorgung ermöglichte einen enormen Anstieg des Wasserverbrauchs, der in Kombination mit anderen Faktoren zu einer Gefährdung der Gewässer und schliesslich auch des Trinkwassers führte. Das Gewässerschutzgesetz musste den Weg zur Gesundung weisen. Analog haben die Motorisierung am Arbeitsplatz, im Verkehr und im Haushalt den allgemeinen Lärmpegel erhöht. In jüngster Zeit hat die Unterhaltungselektronik die Vielfalt der Lärmquellen noch bereichert. Kein Wunder, dass gesetzliche Regeln für den Lärmschutz gefordert wurden.

Seit 1985 hat die Schweiz ein eigentliches Umweltschutzgesetz. Sein Ziel ist, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten. Dabei sind im Sinn der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen. Gestützt auf das Gesetz hat der Bundesrat einen ganzen Strauss von Verordnungen entworfen und zum Teil schon in Kraft gesetzt: über umweltgefährdende Stoffe, über Schadstoffe im Boden, über Abfälle, Lärmschutz, Strahlenschutz, Luftreinhaltung.

Alle diese Vorschriften schränken die Freiheit von Produzenten und Konsumenten zum Teil empfindlich ein. Oft verursachen sie hohe Kosten. Ihre Durchsetzung führt zu einer Aufblähung des Behördenapparates. Im Interesse von Mensch und Natur lassen sich Einschränkungen und Aufwand rechtfertigen, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht verletzen. Sinnvoller Umweltschutz muss von einer ganzheitlichen Betrachtung ausgehen. Es braucht das Wissen um die Zusammenhänge, Aufklärung und Einsicht, Zusammenarbeit von Produzenten, Konsumenten und staatlichen Stellen. Umweltschutz ist ein wichtiges, aber nicht das einzige Ziel. Wo Umweltschutz Kosten verursacht, was in der Industrie zutrifft, soll jeder dafür eingesetzte Franken dort eingesetzt werden, wo der Nutzen für die Umwelt am grössten ist. Wo der Einzelne der Umwelt zuliebe sein Verhalten ändern muss, wie im Verkehr oder beim Umgang mit Abfällen, braucht es zweckmässige organisatorische Massnahmen und die persönliche Bereitschaft, seine Bequemlichkeit zu überwinden.